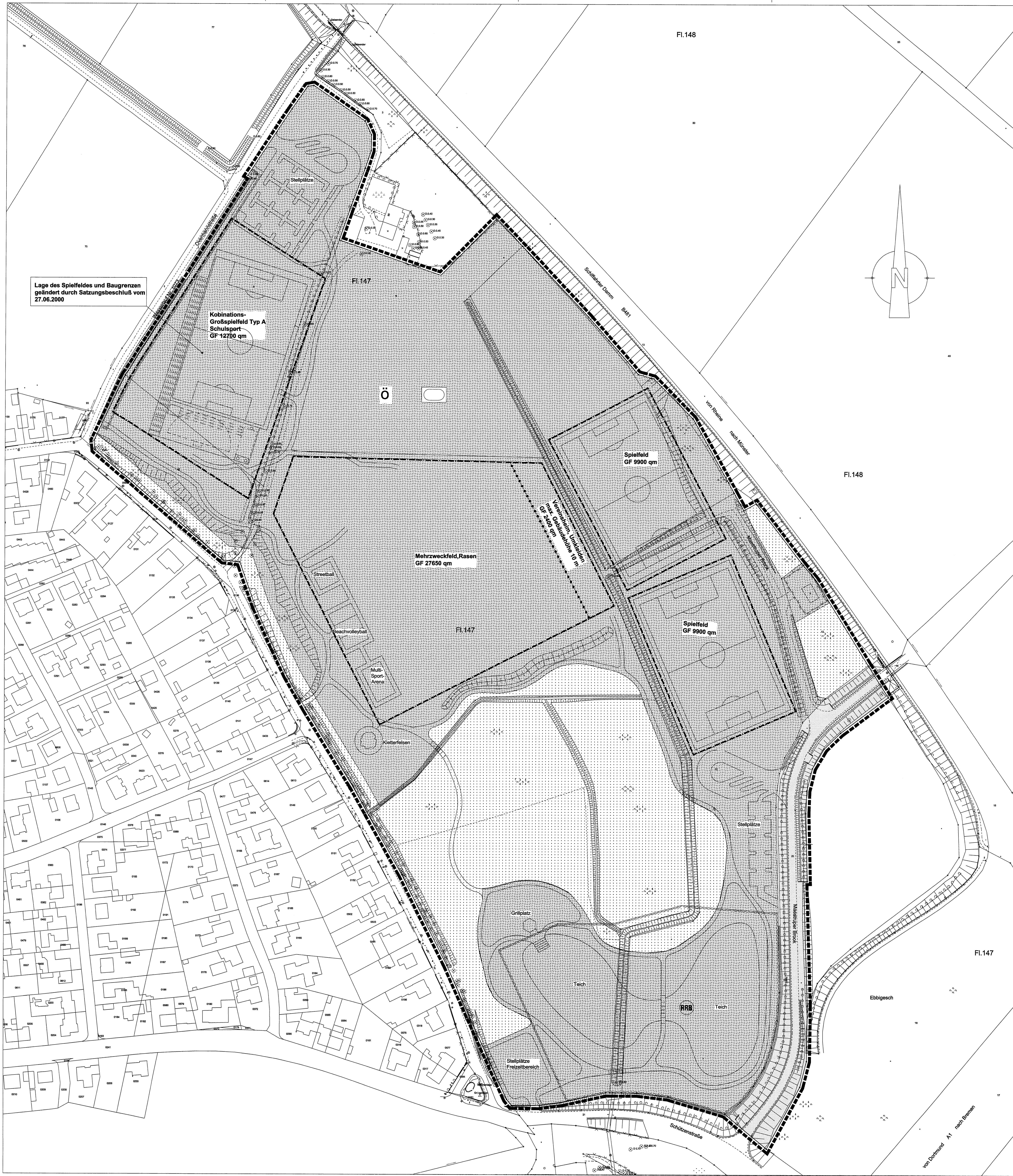




Lage des Spielfeldes und Baugrenzen
geändert durch Satzungsbeschuß vom
27.06.2000

Kombinations-
Großspielfeld Typ A
Schulsport
GF 12700 qm

Mehrzweckfeld,Rasen
GF 27650 qm

Spielfeld
GF 9900 qm

Spielfeld
GF 9900 qm

Vorhandene Untergründe
ca. 100 qm

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

z.B.: 0,3 Grundflächenzahl

z.B.: II Baugrenze
Zahl der Vollgeschosse

TH Traufhöhe

2. Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

3. Grünflächen

Ö öffentliche Grünflächen

□ Zweckbestimmung: Sport- und Freizeitanlage

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft,
den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRR Regenerückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

6. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

Bodendenkmäler

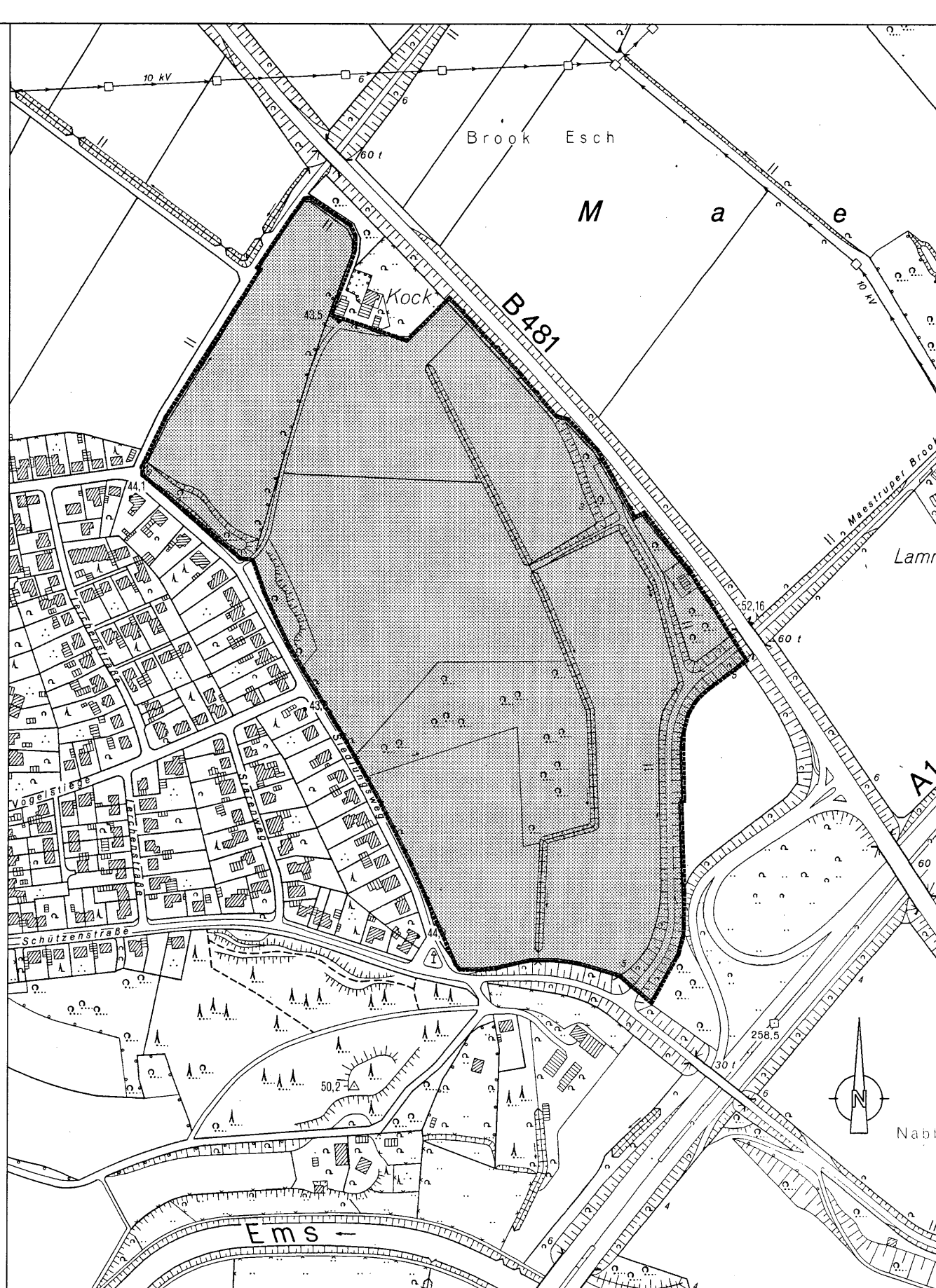
1. Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodentunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Greven als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die Lage solcher Funde im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 u. 16 DSchG NRW).
2. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Eingriffsregelung

Zur Kompensation des Eingriffs aus dem Bau der Sport- und Freizeitanlage wird ein externer Ausgleich von 5000 m² festgesetzt. Die Lage und Gestaltung der Kompensationsfläche ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt einvernehmlich abzustimmen.

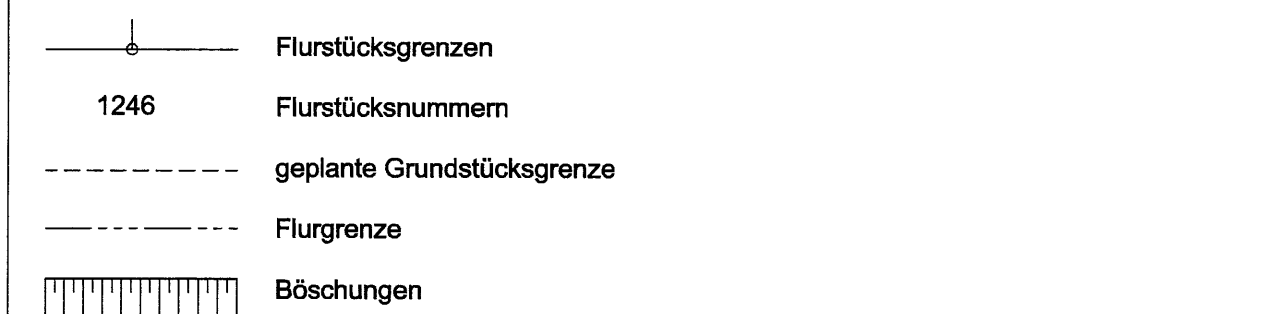
Hinweis:

Lichtquellen auf der Sportanlage dürfen keine physiologische Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 481 und unter der BAB 1 einschl. des Auffahrtarmes hervorrufen. Während der Durchführungsplanung der Sportanlage ist ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder eines Institutes darüber vorzulegen, dass die Schwellenwert-erhöhung TI <= 6,66 % beträgt.



Übersichtsplan M 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB



Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie
Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, 10.02.2000 Vogt
Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 10.02.2000 aufgestellt worden.

Der Bürgermeister Makowka
Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und § 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. n.n., Erscheinungstag n.n. bekannt gemacht.

Greven, n.n. Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / Rat der Stadt Greven am 10.02.2000 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Hoppe
Vorstandsvize Grund
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / Rates der Stadt Greven vom 08.02.2000 wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben, in der Zeit vom 27.03.2000 bis 27.04.2000 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Bürgermeister
I. A.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 27.06.2000 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister Behrendt
Schriftführer

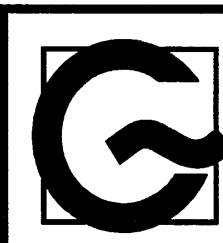
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 10/2000, Erscheinungstag 03.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, 03.07.2000 Der Bürgermeister

Sonstige Vermerke:
Abweichend von der Planfassung der öffentlichen Auslegung wurde aufgrund von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Lage und die Baugrenze des Kombinations-Großspielfeldes Typ A durch den Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Greven vom 27.06.2000 geändert.

Rechtsgrundlagen:

1. Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1998
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauordn. vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d. Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - SGV NW 2023
6. Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein - Westfalen vom 02. April 1988, SMBl. NW S. 744 (Abstandsrißlaß)

**STADT GREVEN**

Bebauungsplan Nr. 34
Sport- und Freizeitanlage

Siedlungsweg
1. v. Änderung

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung

Greven, 10.02.2000

Maßstab 1:500